

## Änderungen im VTV vom 28.09.2018

Änderung	Zusammenfassung	Neuer VTV	Alter VTV
Abschnitt I § 3 Abs. 6	<u>SOKA 4.0:</u> Arbeitnehmer und Arbeitgeber können jetzt mit der SOKA per Mail kommunizieren!	„Soweit Arbeitnehmer oder Arbeitgeber gegenüber der zuständigen Kasse in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer E-Mail-Adresse eingewilligt haben, kann die gegenseitige Kommunikation auf diesem Wege erfolgen, Die zuständige Kasse stellt die dem jeweiligen Inhalt angemessene Vertraulichkeit sicher.“	-
Abschnitt IV § 15	Die einzelnen Beiträge für gewerbliche Mitarbeiter wurden teilweise angehoben oder gesenkt.		
Abschnitt IV § 15 (1)		2019: 18,8% Ab 2020: 18,9% davon Urlaubsverfahren: 15,4% Berufsbildungsverfahren: 2,4% Zusatzversorgung ab 2019: 1,0% Zusatzversorgung ab 2020: 1,1%	17,2%   14,5% 2,1% 0,6%
Abschnitt IV § 15 (2)	BaWü, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW,	20,8% davon Urlaubsverfahren: 15,4% Berufsbildungsverfahren: 2,4%	20,4%  14,5% 2,1%

Änderung	Zusammenfassung	Neuer VTV	Alter VTV
	Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig- Holstein	Zusatzversorgung: 3,0%	3,8%
Abschnitt IV § 15 (3)	Berlin West	25,75% davon Urlaubsverfahren: 15,4% Berufsbildungsverfahren: 1,65% Zusatzversorgung: 3,0%	26,55%  14,5% 1,65% 3,8%
	Berlin Ost	23,75% davon Urlaubsverfahren: 15,4% Berufsbildungsverfahren: 1,65% Zusatzversorgung ab 2019: 1,0% Zusatzversorgung ab 2020: 1,1%	23,35%  14,5% 1,65% 0,6%
Abschnitt IV § 15 (4)	Die Definition von Bruttolohn wurde geändert.	„(4) Bruttolohn ist  a) der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden,  b) der nach §§ 40 a, 40 b und 52 Abs. 40 EStG pauschal zu versteuernde Bruttoarbeitslohn mit Ausnahme des	„(4) Bruttolohn ist  a) bei Arbeitnehmern, die dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, die nicht pauschal nach § 40 EStG versteuert werden, der nach § 3 Nr. 39 EStG bei geringfügiger Beschäftigung steuerfreie Bruttoarbeitslohn sowie der nach §§ 40 a

Änderung	Zusammenfassung	Neuer VTV	Alter VTV
		<p>Beitrages für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und 4 sowie Abs. 6) des Arbeitgeberanteils an der Finanzierung der Tariflichen Zusatzrente (§ 2 Abs. 1 bis 5 TV TZR) sowie des Beitrages zu einer Gruppen-Unfallversicherung.“</p>	<p>und 40 b und 52 Abs. 52a EStG pauschal zu versteuernde Bruttoarbeitslohn mit Ausnahme des Beitrages für die tarifliche Zusatzversorgung der Arbeitnehmer (Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und § 16 Abs. 1), des Arbeitgeberanteils an der Finanzierung der Tariflichen Zusatzrente (§ 2 Absätze 1 bis 5 des Tarifvertrages über eine Zusatzrente im Baugewerbe) sowie des Beitrages zu einer Gruppen</p> <p>Unfallversicherung;</p> <p>b) bei Arbeitnehmern, die nicht dem deutschen Lohnsteuerrecht unterliegen, der Bruttoarbeitslohn einschließlich der Sachbezüge, der bei Anwendung des deutschen Steuerrechts nach Buchst. a) als Bruttolohn gelten würde. Zum Bruttolohn gehören nicht das tarifliche 13. Monatseinkommen oder betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (z.B. Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen nach § 8 Nr. 6 BRTV und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.“</p>
Abschnitt IV § 15 (6)	Arbeitgeber in den alten Bundesländern und Berlin West zahlen für die Zusatzversorgung	2019-2021: 73€ monatlich	93€ monatlich

Änderung	Zusammenfassung	Neuer VTV	Alter VTV
	eines dienstpflichtigen gewerblichen Arbeitnehmers weniger		
Abschnitt IV § 16	Die Beiträge für Auszubildende und Angestellte wurden geändert.		
Abschnitt IV § 16 (2)	Alte Bundesländer und Berlin West	2019-2021: 63€ monatlich	79,50€ monatlich
	Neue Bundesländer und Berlin Ost	25€ monatlich	25€ monatlich
Abschnitt IV § 16 (6)	Manche Arbeitgeber zahlen für die Zusatzversorgung eines dienstpflichtigen Angestellten weniger	Alte Bundesländer und Berlin West: 63€ mntl. Neue Bundesländer und Berlin Ost: 25€ mntl.	Alte Bundesländer und Berlin West: 79,5€ mntl. Neue Bundesländer und Berlin Ost: 25€ mntl.
Abschnitt IV § 17		entfallen	„§ 17 Mindestbeitrag für die Berufsbildung  Zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen im Berufsbildungsverfahren haben die Betriebe, auch wenn sie keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen, unter Anrechnung auf den Beitragsanteil nach § 15 Abs. 1 bis 3 einen jährlichen Betrag für den Zeitraum Oktober bis September des

Änderung	Zusammenfassung	Neuer VTV	Alter VTV
			<p>Folgejahres in Höhe von mindestens 900,00 € spätestens bis zum 20. November nach diesem Zeitraum zu zahlen. Entsteht oder endet die Beitragspflicht im Laufe dieses Zeitraumes, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel des jährlichen Mindestbeitrages abzuführen.</p> <p>Erstmals ist für den Zeitraum April bis September 2015 abweichend von Satz 1 ein Mindestbeitrag in Höhe von 450,00 € unter Anrechnung auf den Beitragsanteil nach § 15 Abs. 1 bis 3 zu zahlen; Satz 2 gilt entsprechend.“</p>
Abschnitt IV § 20 (1)	Die Verzugszinsen verringern sich	0,9%	1,0%
Abschnitt IV § 20 (2)	Es gibt keine Verzugszinsen mehr auf nachträgliche Saldierung.	„(2) Bei Verzug nach Abs. 1 berechnen sich die Verzugszinsen aus dem gesamten nicht rechtzeitig gezahlten Beitrag, § 389 BGB findet keine Anwendung.“	„(2) Bei Verzug nach Abs. 1 und nachträglicher Saldierung gemäß § 18 Abs. 2 berechnen sich die Verzugszinsen aus dem gesamten nicht rechtzeitig gezahlten Beitrag. § 389 BGB findet keine Anwendung.“
Abschnitt V § 21 (1)	Die Verjährung der SOKA Ansprüche verkürzt sich auf 3 Jahre.	„(1) Die Ansprüche der zuständigen Kasse gegen den Arbeitgeber verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht worden sind. Abweichend hiervon verfallen Ansprüche der zuständigen Kasse gegen den Arbeitgeber, die bis zum Ablauf des Jahres 2014 fällig geworden sind, wenn sie nicht innerhalb von vier Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht worden sind, Für den Beginn der Frist gilt S	„(1) Die Ansprüche der zuständigen Kasse gegen den Arbeitgeber verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht worden sind. Für den Beginn der Frist gilt § 199 BGB entsprechend. Der Verfall wird auch gehemmt, wenn die Ansprüche rechtzeitig bei Gericht anhängig gemacht wurden. Die Verfallfristen gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.“

Änderung	Zusammenfassung	Neuer VTV	Alter VTV
		199 BGB entsprechend. Der Verfall wird auch gehemmt, wenn die Ansprüche rechtzeitig bei Gericht anhängig gemacht wurden. Die Verfallfristen gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.“	
Abschnitt V § 21 (4)	Die Verjährung der SOKA Ansprüche verkürzt sich auf 3 Jahre.	„(4) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche der Kassen gegen den Arbeitgeber und Ansprüche der Arbeitgeber gegenüber den Kassen beträgt drei Jahre, Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche der Kassen gegen den Arbeitgeber und Ansprüche der Arbeitgeber gegenüber den Kassen die bis zum Ablauf des Jahres 2014 fällig geworden sind vier Jahre. Die Verjährungsfristen gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.“	„(4) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche der Kassen gegen den Arbeitgeber und Ansprüche der Arbeitgeber gegenüber den Kassen beträgt vier Jahre. Die Verjährungsfristen gelten nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.“
Abschnitt V § 28 (2) Einzug und Erlass des Sozialkassenbeitrags Neu eingefügt	Stundung möglich	„(2) Die zuständige Kasse ist berechtigt, Forderungen zu stunden und Ratenzahlungsvereinbarungen abzuschließen, wenn die rechtzeitige Erhebung mit erheblichen Härten des zur Beitragszahlung Verpflichteten verbunden wäre. Dies gilt nicht für Beiträge für die Zusatzversorgung.“	
Abschnitt V § 28 (3) Einzug und Erlass des Sozialkassenbeitrags Neu eingefügt	Erlass der Verzugszinsen	„(3) Verzugszinsen darf die zuständige Kasse ganz oder teilweise erlassen, soweit ihre Durchsetzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig erscheint.“	